Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 770
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 01. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Dezember 2020)

zum Thema:

Berlin: befristete Vollzeitpflege, Vollzeitpflege sowie Krisen- und Bereitschaftspflege – Drucksache 18/25386 nachgefragt

und **Antwort** vom 18. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25770
vom 1. Dezember 2020
über Berlin: befristete Vollzeitpflege, Vollzeitpflege sowie Krisen- und Bereitschaftspflege – Drucksache 18/25386 nachgefragt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie erklärt sich die auffallend geringe Anzahl der Plätze in der Krisenpflege durch Pflegepersonen?

2. Wird mit den 12 Plätzen in der Krisenpflege in nur 5 Bezirken der berlinweite Bedarf gedeckt?

3. Wie hat sich in den letzten 10 Jahren die Anzahl der Plätze in der Krisenpflege durch Pflegepersonen entwickelt? Welche Gründe führten zu einer eventuellen Reduzierung angebotener Krisenpflegeplätze?

Zu 1., 2. und 3.:

Unter „Pflegeplätzen“ wird die Anzahl der verfügbaren Plätze in den Pflegefamilien verstanden. Die Bereitschaft der Pflegefamilie/-stelle und ihre Geeignetheit, ein oder max. zwei Kinder in Krisenpflege aufzunehmen, muss stets zwischen Jugendamt und Pflegefamilie/-person eingeschätzt werden. Dies kann sich je nach akuter Situation in der Pflegefamilie und auch entsprechend der Bedarfe eines Pflegekindes ändern. Die Anzahl der Pflegestellen liegt nur den Pflegestellenjugendämtern vor. Diese Daten werden nicht im Fachverfahren erfasst.

Die Berliner Bezirke haben sich im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Berliner öffentlichen Jugendhilfe (AG-BöJ) zum Ziel gesetzt, in jedem Bezirk zwei Krisenpflegestellen gemäß der „Berliner Fachliche Standards zur Unterbringung von kleinen Kindern in Familienpflege – Krisenpflege“ vorzuhalten.

Die Erfüllung dieser Zielzahl ist jedoch abhängig von der Bereitschaft von Familien, als Krisenpflegestelle tätig zu sein.

4. Wo werden Kinder und Jugendliche, die für Krisenpflege durch Pflegepersonen in Frage kämen, bei voller Auslastung der vorhandenen Krisenpflegeplätze untergebracht?

5. Ist in derartigen Ausnahmefällen eine Unterbringung in einer befristeten Vollzeitpflege möglich anstelle einer Krisenpflegestelle oder verbietet sich das wegen fehlender Qualifikation der Pflegepersonen? Wenn es in Ausnahmefällen möglich wäre, wird dann die Pauschale für die Erziehungsleistung von 480,-€ bei der befristeten Vollzeitpflege auf die deutlich höhere Pauschale für die Erziehungsleistung in der Krisenpflege von 1.500,- € umgestellt?

Zu 4. und 5.:

Im Einvernehmen mit denjenigen Pflegepersonen, die grundsätzlich als Pflegestellen für befristete Vollzeitpflege zur Verfügung stehen, können die Berliner Jugendämter zusätzlich diese auch mit Kindern der Altersgruppe 0-6jährige in Krisensituationen belegen. Mit den Mitteln der Beratung und Begleitung wird eine geeignete Unterstützung dieser Pflegefamilie für die besonderen Herausforderungen einer Krisenpflege sichergestellt.

Je nach Konstellation der Umstände entscheidet das Jugendamt, ob die Erfahrung der Pflegefamilie oder eine andere Eignung im Einzelfall geeignet ist. Das Jugendamt entscheidet ebenso über die Höhe des Pflegegelds.

6. Wie trennscharf sind die Unterschiede zwischen befristeter Vollzeitpflege und Krisenpflege, die von den Anforderungen und der Betreuungsdauer fast gleich klingen, nur in der gezahlten Pauschale für die Erziehungsleistung sich signifikant unterscheiden? Was unterscheidet die Qualifikation der Pflegepersonen bei diesen Pflegeformen? Welche Möglichkeiten gibt es für Pflegepersonen in der befristeten Vollzeitpflege, sich zur Pflegeperson in der Krisenpflege fortbilden zu lassen? Welche zusätzlichen Abschlüsse müssen erworben werden?

Zu 6.:

Die Krisenpflege ist – in Abgrenzung zur befristeten Vollzeitpflege – vorrangig bestimmt für Säuglinge und kleine Kinder von 0 bis unter 6 Jahren in Not- und Krisensituationen, die zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls sofort untergebracht werden müssen.

Die Pflegeperson gewährleistet ihre telefonische Erreichbarkeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr und die Aufnahme des Kindes am gleichen Tag.

Eine Krisenpflege bietet maximal 2 Plätze. Ausnahme: ggf. Aufnahme von Geschwisterkindern.

Die Qualifikation der Pflegeperson zur Krisenpflegeperson erfolgt:

1. durch Teilnahme an einer Pflegeelternschulung (Grundqualifikation) und
2. durch einen Aufbaukurs Krisenpflege gemäß Anlage 1 der „Berliner Fachliche Standards zur Unterbringung von kleinen Kindern in Familienpflege – Krisenpflege“: „Rahmenplan zum Aufbaukurs Krisenpflege des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg“

3. Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und kleine Kinder

In der Krisenpflege sollen im Haushalt der Pflegefamilie lebende eigene Kinder mindestens im schulpflichtigen Alter sein, in der Regel sollten keine anderen Pflegekinder in der Pflegefamilie leben und eine Berufstätigkeit der Krisenpflegeperson ist ausgeschlossen. Zur Qualitätssicherung ist die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und die regelmäßige Teilnahme an Supervision obligatorisch.

7. Die im März 2019 angekündigte Neufassung der Ausführungsvorschriften zum Pflegegeld lag 20 Monate später am 17. November 2020 immer noch nicht vor. Wie ist der derzeitige Stand der Bearbeitung? Wann wird die Neufassung vorliegen?

Zu 7.:
Zu einer Neufassung der Ausführungsvorschriften zum Pflegegeld ist es noch nicht gekommen. Im Arbeitsprozess wurde deutlich, dass eine Neufassung der Ausführungsvorschriften zum Pflegegeld einer weitergehenden und umfassenden Auseinandersetzung mit dem bestehenden Gesamtgefüge aus Regelungen und dazu bestehenden Schnittstellen für den Fachbereich erfordert. Dieser Prozess konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Berlin, den 18.Dezember 2020

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie